

Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule

Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2014

Az.: 56-6520.1-080/1361

1.

Bedeutung und Prinzipien der Prävention und Gesundheitsförderung für Schulen

Suchtmittelmissbrauch, Gewaltvorkommnisse und gesundheitliche Risiken (körperlicher oder psychischer Natur) wirken in die Schulen hinein und machen es erforderlich, dass Schulen mit präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen reagieren. Es ist Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers, Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer individuellen Entwicklung hin zu körperlich und seelisch gesunden sowie sozial kompetenten Personen zu unterstützen und somit präventiv und gesundheitsförderlich zu arbeiten.

Die Vorschriften und Regelungen zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung von Lehrkräften bleiben hiervon unberührt.

Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person der Schülerin/ des Schülers zusteht oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben. Sofern in der Vorschrift nicht anders bestimmt, sollen Eltern volljähriger Schülerinnen und Schülern (Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person der Schülerin/des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand) eingebunden werden.

1.1 Ziele und Definitionen schulischer Prävention

Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule hat das umfassende Ziel, bei Kindern und Jugendlichen langfristig Schutzfaktoren zu entwickeln und zu fördern. Dazu gehören Einstellungen und Handlungskompetenzen, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen befähigen.

1.1.1 Ziel der Suchtprävention ist die Verhinderung von riskantem Konsum und süchtigem Verhalten. Schulische Suchtprävention legt den Schwerpunkt auf die universelle Prävention und richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler. Sie stärkt Schutzfaktoren, z. B. durch strukturierte Präventionsprogramme wie Lebenskompetenzprogramme. Die Stärkung des Selbstwertgefühls, die Einübung des Widerstands gegen Gruppendruck und das kompetente Reagieren in Risikosituationen gehört hierzu, ebenso der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs.

1.1.2 Gewaltprävention im schulischen Kontext unterliegt dem Grundsatz: Gewalt hat in der Schule keinen Platz. Schule muss ein sicherer Ort sein, an dem alle ohne Angst und Furcht leben, lernen und arbeiten können.

Gewaltprävention ist der Oberbegriff für Projekte und Maßnahmen, die Menschen bei der Vermeidung gewalttätiger Auseinandersetzungen helfen und den konstruktiven Umgang mit Konflikten einüben und verstetigen.

In einer pluralistischen Gesellschaft zählen Akzeptanz und Wertschätzung von Unterschiedlichkeit und die Gleichberechtigung der Mitmenschen zu unverzichtbaren Werten für ein friedliches Miteinander.

Ergänzend wird verwiesen auf Teil B des Rahmenkrisenplans zur Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen vom 15.02.2012, K. u. U. S. 45.

1.1.3 Gesundheitsförderung ist ein Prozess, der Menschen befähigt, mehr Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu erlangen und sie durch Beeinflussung verschiedener gesundheitlicher Faktoren zu verbessern. Die Selbstverantwortung für die eigene Gesundheit und die der Mitmenschen inner- und außerhalb der Schulgemeinschaft wird gestärkt.

1.2 Umsetzung von Prävention in der Schule

Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule sind als kontinuierlicher und langfristiger Prozess anzulegen. Präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen finden im Rahmen der Qualitätsentwicklung statt und werden somit zielgerichtet, systematisch und nachhaltig im Schulleben verankert. Sie sind, um wirksam sein zu können, immer gleichzeitig auf drei sozialen Ebenen verankert: der Schulebene, der Klassenebene und der individuellen Ebene. Alle am Schulleben beteiligten Personengruppen (Schülerschaft, Lehrkräfte, Eltern, Jugendsozialarbeit an Schulen) werden bei der Umsetzung des Präventionskonzepts einbezogen.

Dabei gilt es, sich regional mit Partnern innerhalb und außerhalb des Schulsystems zu vernetzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Prävention und Gesundheitsförderung werden als fächerübergreifendes Schulthema im alltäglichen Umgang miteinander verwirklicht und wirken somit förderlich für Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehrkräfte.

2.

Unterstützung durch Präventionsbeauftragte

Die Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörden unterstützen Schulen bei der zielgerichteten und nachhaltigen Umsetzung des Konzeptes zu Prävention und Gesundheitsförderung.

Sie werden nach einer entsprechenden Qualifizierung oder dieser gleichwertigen Ausbildung von den oberen Schulaufsichtsbehörden bestellt und arbeiten schulart-übergreifend in regionalen Teams. Einsatz und Tätigkeit werden von den oberen Schulaufsichtsbehörden gesteuert.

Den Präventionsbeauftragten wird für ihre Tätigkeit durch die oberen Schulaufsichtsbehörden eine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung gewährt.

Aufgaben der Präventionsbeauftragten:

2.1 Die Präventionsbeauftragten unterstützen die Schulen beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung eines Konzepts zur Prävention und Gesundheitsförderung dadurch, dass sie

- über Programme, Maßnahmen und deren Passung auf die schulischen Gegebenheiten informieren,
- begleitend bei Projekten beraten und Fortbildungen für alle am Schulleben Beteiligten zu Themen der Prävention und der Gesundheitsförderung durchführen,
- beratend Schulcurriculum und Aufbau präventiver Elemente an der Schule hinsichtlich ihrer Gelingensfaktoren und Implementierung begleiten,
- mit Unterstützungssystemen inner- und außerhalb des Schulsystems zusammenarbeiten und den Schulen außerschulische Partner vermitteln.

2.2 Die Präventionsbeauftragten leiten die Regionalen Arbeitskreise der Lehrkräfte für Prävention in den Schulen.

2.3 Die Präventionsbeauftragten wirken in Regionalen Netzwerken mit.

3.

Lehrkräfte für Prävention an den Schulen

An jeder allgemein bildenden und beruflichen Schule gibt es eine Lehrkraft für Prävention, um schulische Vorbeugungsmaßnahmen zu koordinieren und deren Wirksamkeit zu verbessern.

Aufgaben der Lehrkräfte für Prävention an der Schule:

- Sammlung und Weitergabe von Informationsmaterialien zur Prävention und Gesundheitsförderung innerhalb der Schule,
- bei Bedarf Weitergabe von Kontaktadressen beratender und therapeutischer Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Die Schulleitung benennt im Benehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz eine geeignete, berufserfahrene Lehrkraft, weist sie in ihre Aufgaben ein und meldet sie an die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörden stellen sicher, dass diese Lehrkräfte vorzugsweise an einschlägigen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können. Die Schulleitung unterstützt die Lehrkraft für Prävention in ihrer Arbeit und schafft die notwendigen Rahmenbedingungen.

4.

Verhalten bei Auffälligkeiten

Ein transparentes und geregeltes Miteinander aller am Schulleben Beteiligten durch die Aufstellung unmissverständlicher Regeln sowie die Schaffung einer Kultur des Hinschauens und Handelns sind wichtige und wirksame Instrumente der Prävention und Intervention.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Deshalb informiert die Schule in geeigneter Weise die Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler, wenn bekannt wird, dass diese durch ihr Verhalten bzw. durch Suchtmittel gefährdet sind, es sei denn, der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers wird dadurch in Frage gestellt.

Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.

Auf die Zusammenarbeit mit weiteren inner- und außerschulischen Partnern zur Unterstützung der Schülerin/des Schülers sowie der Schule wird hingewiesen.

Im Interesse des Gefährdeten und/oder zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler kann die Schule auch zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen greifen. An erster Stelle steht jedoch die Unterstützung des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen, soweit dies möglich ist und solange die Schule dies den anderen, ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegenüber verantworten kann.

In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist Rauchen untersagt (§ 2 Landesnichtraucherschutzgesetz). Entsprechendes gilt für E-Zigaretten und E-Shishas. Abweichend davon, kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5.

Besonderheiten bei Suchtmittelmissbrauch

Ein wichtiger Aspekt der Suchtprävention ist das Verhalten von Schulleitungen und Lehrkräften, wenn ihnen Schülerinnen und Schüler bekannt werden, die illegale Suchtmittel erwerben, konsumieren oder damit handeln, bzw. einen problematischen Konsum anderer Substanzen entwickelt haben oder bei denen die Gefahr von nicht substanzgebundenen Süchten besteht. Hier sind das Recht einzelner Schülerinnen und Schüler auf Bildung und auf Hilfe in individuellen Notlagen gegenüber dem Schutz der Schulgemeinschaft vor Gefährdung durch die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler gegeneinander abzuwägen.

Bei allen Maßnahmen der Schule ist auf die Persönlichkeitsrechte der Schülerin und des Schülers soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Sofern keine Gefährdung anderer gegeben ist, dürfen personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers ohne ihre/seine Einwilligung oder die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht weitergegeben/verarbeitet werden, es sei denn, dies ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich und der Betroffene ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, seine Einwilligung zu geben, oder dies ist zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich. Die Regelung in Ziff. 4 bleibt unberührt.

5.1. Vorgehen an der Schule

Der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sollte Hilfe bei der Beendigung eines riskanten Konsums bzw. der Überwindung einer möglicherweise bestehenden psychischen oder körperlichen Abhängigkeit und der Bewältigung der ursächlichen oder begleitenden psychosozialen Probleme angeboten werden. Eine solche pädagogische und menschliche Hilfe der Lehrerin oder des Lehrers ist mit den Dienstpflichten vereinbar.

Es besteht erst dann eine Meldepflicht gegenüber der Schulleitung, wenn eine Gefährdung anderer, z. B. anderer Schülerinnen und Schüler, anzunehmen ist. Eine solche Gefährdung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit hoher Wahrscheinlichkeit andere - aktiv oder passiv - zum Suchtmittelkonsum oder zu suchtgefährdendem Verhalten verleiten wird oder bereits dazu verleitet hat. Die Schulleitung berät zusammen mit der Lehrkraft, der sich die Schülerin bzw. der Schüler anvertraut hat, sowie der Lehrerin bzw. dem Lehrer für Prävention, welche Maßnahmen erforderlich sind, auch, ob eine Beratung und Entscheidung mit Blick auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geboten scheint. Sofern erforderlich kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer durch die Schulleitung hinzugezogen werden.

5.2. Kontaktaufnahme zu außerschulischen Stellen

Entsteht der Eindruck, dass die Schülerin oder der Schüler süchtig ist oder dass Unterstützung über die Schule hinaus notwendig wird, soll sich die Schulleitung oder eine autorisierte Lehrkraft mit psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen frühzeitig in Verbindung setzen. Über eine anonymisierte Falldarstellung

soll das weitere Vorgehen der Schule in Bezug auf die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler abgeklärt werden.

Die Verständigung der Polizei ist in der Regel dann geboten, wenn es sich um schwere oder mehrfache Verstöße handelt, die zum Schutz der anderen am Schulleben Beteiligten eine Anzeige dringend gebieten. Ein solcher Fall ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach den Feststellungen der Schule mit illegalen Drogen handelt.

Es sind keine Disziplinarmaßnahmen zu befürchten, falls trotz sorgfältigen und verantwortungsbewussten Handelns in schwierigen Fällen Entscheidungen getroffen werden, die sich nachträglich als objektiv falsch herausstellen.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift "Suchtprävention in der Schule" Verwaltungsvorschrift vom 13. November 2000 (K. u. U. S. 329) außer Kraft.